

§ 4.

Punkt 2. Wird bei einer Nachschätzung der umgewandelten Flächen die Verlautbarung des Ergebnisses blos in den Nachträgen zu den Flurbüchern und Catastern ohne Nachtheil für die Instandhaltung und Uebersichtlichkeit der Steuerdocumente thunlich sein, oder wird im Allgemeinen oder doch für einzelne Fluren mit Neuaufstellung der Steuerdocumente verfahren werden müssen?

Die Begutachtung lautet dahin, daß in der Regel ohne Beeinträchtigung der Uebersichtlichkeit der Steuerdocumente die Verlautbarung der Nachschätzungsergebnisse in den Nachträgen werde geschehen können, und daß nur ausnahmsweise bei einzelnen größeren Fluren die Aufstellung neuer Documente nothwendig sein werde.

§ 5.

Punkt 3. Da, wenn auch nur vereinzelt, seit der allgemeinen Landesabschätzung auch Felder und Wiesen in geringere Culturarten, namentlich in Wald, umgewandelt worden, und ferner eine gleiche Umwandlung auch bei Hutungsparcellen stattgefunden haben kann, so sind die vorzunehmenden Ermittlungen auch hierauf mit zu erstrecken und es ist zu erwägen, ob eine Nachschätzung auch in Betreff dieser Umwandlungen räthlich sein möchte?

Nach den erforderten Anzeigen sind bis zu deren Erstattung (1865) von den Feldern und Wiesen des Landes überhaupt

6545 Acker 146 □ Ruthen, nämlich:

4881 Acker 287 □ Ruthen Feld und

1663 = 159 □ = Wiese

in geringere Culturarten, und zwar:

6336 Acker 66 □ Ruthen in Wald,

209 = 80 = = Hutung,

sowie von Hutungsparcellen

2661 Acker 290 □ Ruthen in Wald

umgewandelt worden, wovon im Ganzen

1065 Fluren, sowie

7785 Parcellen, nämlich:

4634 ganze und

3151 antheilig umgewandelte,

betroffen worden sind.